STADTFEST
BARSINGHAUSEN

SATZUNG

für die „Interessengemeinschaft Stadtfest e.V." - im folgenden „Verein" - und hat seinen Sitz in Barsinghausen. Der Verein soll mit der Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit erlangen. Sein Name wird sodann lauten:

„Interessengemeinschaft Stadtfest e.V."

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Gerichtsstand ist Wennigsen.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein hat die Aufgabe, das traditionelle Stadtfest in Barsinghausen durchzuführen und alle mit der Organisation und Durchführung dieses Stadtfestes zusammenhängenden Aufgaben zu übernehmen. Der Verein will mit diesen Aktivitäten das Stadtfest auf Dauer für die Stadt Barsinghausen bewahren und damit für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt ebenso wie für auswärtige Besucherinnen und Besucher einen gesellschaftlichen und kulturellen Höhepunkt des Jahres aufrechterhalten.

Zur Erreichung des Ziels arbeitet der Verein eng mit der Stadt Barsinghausen und mit all denjenigen Vereinen zusammen, die sich am Stadtfest beteiligen und die Aufrechterhaltung des Stadtfestes zum Ziele haben.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft, Beitragspflicht

(1) Die Mitgliedschaft können unbescholtene natürliche und juristische Personen schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Aufnahme minderjähriger Personen erfolgt auf schriftlichen Antrag des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Lehnt der Gesamtvorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Druck: Philipp Aug. Wennaug GmbH · Bahnhofstraße 5 · 30890 Barsinghausen

(2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbetrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet:
a) durch freiwilligen Austritt,
b) durch Tod,
c) durch Ausschließung.

(2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

(3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Auschließungsbeschluß mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß binn einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Gesamtvorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet entgültig. Vor Entschiedung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) der Vorstand.
b) der Gesamtvorstand.
c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereines im Sinne de § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Die drei Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand (§ 7) sowie einer Schriftführerin/einem Schriftführer, einer Kassiererin/einem Kassierer und bis zu drei Beisitzern.

(2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Gesamtvorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner möglichen Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

(4) Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe von einem Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt. Sitzungen des Gesamtvorstandes sind auch spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

(5) Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Wahl des neuen Vorstandes.

(6) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§) Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahre, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichts und die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung. Die Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die Wahl von zwei Kassenprüfern (§ 11). Die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Sie sind beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahlt der Erschienenen.

(4) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der

Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der Erschienenen erforderlich.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Sitzungen des Gesamtvorstandes und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung. Der Vorstand hat dazu den Kassenprüfer alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und notwendige Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

§ 12 Auflösung, Aufhebung, Zweckänderung und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besonders Liquidatoren bestellt, werden die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar ~~in~~ Geld umzusetzen.

(2) Das Restvermögen ist der Stadt Barsinghausen zu überweisen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat. Ebenso fällt das Restvermögen der Stadt Barsinghausen zu, wenn die Aufhebung des Vereins erfolgt oder festgestellt wird bzw. wenn sich der Vereinszweck ändert.

Barsinghausen, den 19.2.96